

Federführung:

50 - Ordnung und Soziales

Produkt:

50.23 Sicherheit und Ordnung des Verkehrs

Datum:

18.05.2020

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

Sitzungsdatum:

27.05.2020

Entscheidung

Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90 / Die Grünen, Aktiv für Coesfeld / Familienpartei, Pro Coesfeld - Aussetzung von Gebühren zur Sondernutzung

Beschlussvorschlag der antragstellenden Fraktionen:

Der Rat der Stadt Coesfeld beschließt, die Erhebung von Gebühren gemäß der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Stadt Coesfeld – Sondernutzungssatzung – für die örtliche Gastronomie und den Einzelhandel bis zum Ende des Kalenderjahres 2020 auszusetzen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Rat der Stadt Coesfeld beschließt, die Erhebung von Gebühren gemäß der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Stadt Coesfeld – Sondernutzungssatzung – für die örtliche Gastronomie und den Einzelhandel für die Gebührenpositionen 4 – 6 des Gebührentarifs zur Sondernutzungssatzung bis zum Ende des Kalenderjahres 2020 auszusetzen. Bereits für 2020 gezahlte Sondernutzungsgebühren sollen erstattet werden.

Sachverhalt:

Die Fraktionen der SPD, von Bündnis 90 / Die Grünen, Aktiv für Coesfeld / Familienpartei und Pro Coesfeld beantragen, aufgrund der negativen Folgen der Corona-Pandemie für die städtische Wirtschaft, insbesondere die örtliche Gastronomie und den Einzelhandel, die Erhebung von Gebühren gemäß der Sondernutzungssatzung für die örtliche Gastronomie und den Einzelhandel bis zum Ende des Kalenderjahres 2020 auszusetzen.

Der Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung enthält insgesamt 16 Positionen. Der Antrag der Fraktionen bezieht sich auf die Gebühren für die örtliche Gastronomie und den Einzelhandel. Daher wird seitens der Verwaltung empfohlen, die Aussetzung der Gebühren auf die Positionen 4 (Warenauslagen vor dem Geschäft), 5 (Außengastronomie) und 6 (Werbestände ohne Verkauf) des Gebührentarifs zur Sondernutzungssatzung zu beschränken. Insbesondere an den Gebühren für das Bauwesen sollte auch für den örtlichen Einzelhandel und die Gastronomie festgehalten werden, weil mit diesen Gebühren auch eine Steuerungsfunktion erreicht wird (Verkürzung der Sondernutzungszeiten und Beschränkung der Flächen auf das notwendige Maß z.B. im Rahmen von Baumaßnahmen in Geschäftsgebäuden).

Nach aktuellem Sachstand würde die Stadt in diesem Jahr auf Sondernutzungsgebühren in Höhe von 26.587,00 € verzichten.

Anlagen:

Antrag der Fraktionen